



# STATUTEN



---

# **STATUTEN**

## **DES ISLANDPFERDEKLUBS**

### **LIMMATTAL - REUSSTAL**

(Bei Personenbezeichnungen in der männlichen Form ist die weibliche Form automatisch mitgemeint.)



---

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK**

- 1.1 Der Islandpferdeklub Limmattal-Reusstal ist ein selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.2 Der Islandpferdeklub Limmattal-Reusstal bezweckt folgendes:
  - 1.2.1 Zusammenschluss der Islandpferdefreunde und Interessenten im Raume Limmattal und Reusstal.
  - 1.2.2 Pflege der Geselligkeit und kameradschaftlichen Beziehungen (Erfahrungsaustausch).
  - 1.2.3 Förderung der sportlichen, sowie freizeitreiterlichen Tätigkeit auf das Islandpferd ausgerichtet.
  - 1.2.4 Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Art. 1.2.2 und 1.2.3.
  - 1.2.5 Pflege von Kontakten zu ähnlichen Vereinigungen.
  - 1.2.6 Förderung des fachlichen Wissens im Zusammenhang mit Islandpferden.
  - 1.2.7 Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

---

## 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Jugendlichen, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern sowie Gönnern.

### **Vollmitglieder**

Natürliche Personen ab 16 Jahren

### **Jugendliche**

Mitglieder zwischen 10 und 16 Jahren (Massgebend für die Altersberechnung ist das Datum der Generalversammlung)

### **Freimitglieder**

Die Freimitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, welche 25 Jahre ununterbrochen im Verein waren. Die Tätigkeitsjahre im Vorstand zählen doppelt. Die Jugendjahre werden nicht mitgerechnet. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **Ehrenmitglieder**

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **Gönnner**

Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein finanziell unterstützen

- 2.2 Mitglieder können Personen sein, die sich für den Zweck des Vereins interessieren.

- 2.3 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Präsidenten und ist durch den Vorstand zu genehmigen. Eine allfällige Abweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

- 2.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf die Generalversammlung möglich. Er muss dem Präsidenten 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied gilt als ausgetreten und kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

- 2.5 Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied an der GV ausgeschlossen werden.

---

### **3. ORGANISATION UND VERWALTUNG**

3.1 Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

3.2 GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung dazu hat 21 Tage vor der Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler und Feststellen der Stimmberechtigten
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte:
  - a) Präsident
  - b) Verschiedene
5. Abnahme Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Jahresprogramm
10. Jahresbeiträge
11. Budget
12. Ehrungen
13. Anträge
14. Verschiedenes

Alle anwesenden Voll-, Frei- und Ehrenmitglieder, die das 16. Altersjahr erreicht haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Abwesende haben kein Stimmrecht.

Anträge sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

Über Anliegen, die nicht in vorerwähnter Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Durchführung einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung.

---

3.3 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern die mindestens 18 Jahre alt sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars, welche durch die ordentliche Generalversammlung gewählt werden, selbst.

Bei gleichem Stimmverhältnis hat der Präsident den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder sind stets wieder wählbar. Allfällige im Laufe des Jahres austretende Vorstandsmitglieder müssen sofort (bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch) durch den Vorstand ad Interim bestimmt werden.

3.3.1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, überwacht den Vereinsbetrieb und delegiert Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle in seine Kompetenz fallenden Geschäfte. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen und eventuelle Zwischenrevisionen anzuordnen. Präsident und Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

3.3.2 Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Funktion.

3.3.3 Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und ist gleichzeitig Protokollführer an Versammlungen.

3.3.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungswesen und hat jederzeit ein abschlussberechtigtes Kassabuch zu führen. Die Rechnungen sind durch den Präsidenten zu visieren. Für ein allfälliges Manko, das durch unsachgemässes Führen des Kassabuches entstanden ist, haftet der Kassier persönlich. Die Jahresrechnung ist so frühzeitig abzuschliessen, dass sie mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Revisoren vorgelegt werden kann. Im PC-Verkehr ist der Kassier einzeln unterschriftsberechtigt.

3.3.5 Zur Kontrolle der Kassa- und Rechnungsführung wählt der Verein an der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren.

Ein Revisor darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander im Amt sein; er kann nach mindestens zweijährigem Unterbruch wiedergewählt werden. Der Wahlmodus sollte so gehandhabt werden, dass durch Ausscheiden des zwei Jahre tätig gewesenen Revisors jedes Jahr an der Generalversammlung ein neuer Revisor gewählt werden kann.

Die Revisoren haben die Rechnungen, Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

3.4 Kompetenzen: Der Vorstand hat die Kompetenz über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.-- zu verfügen. Er ist gegenüber dem Verein für diese Ausgaben verantwortlich und legt darüber Rechenschaft ab.



---

## **4. FINANZEN**

- 4.1 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen an Veranstaltungen und freiwilligen Spenden aus Gönnerbeiträgen.
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge der Vollmitglieder und Jugendlichen werden an der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3 Der Vorstand hat ein Anrecht auf eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget festgelegt.

---

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Zur Änderung der Statuten ist die 2/3 Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5.2 Die Auflösung des Vereins muss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist an der gleichen Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- 5.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- 5.4 Der Vorstand ist befugt, in allen Fällen, wo die Statuten keine Bestimmungen enthalten, nach bestem Ermessen und Gewissen zu handeln. In wichtigen Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nachzuholen.
- 5.5 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2015 beschlossen, genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Evi Zimmermann

Die Aktuarin



Luzia Hurni